

Haushaltssatzung

der Gemeinde HOHENSTEIN, Rheingau-Taunus-Kreis,

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein in ihrer Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.304.760 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.235.531 EUR
mit einem Saldo von	69.229 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	763.044 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	763.044 EUR

mit einem Überschuss von	832.273 EUR
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.218.197 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.922.826 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.021.816 EUR
mit einem Saldo von	- 2.098.990 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	522.050 EUR
mit einem Saldo von	1.477.950 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von festgesetzt.	588.357 EUR
--	-------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.000.000,- EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 655.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 343 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 735 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf

380 v. H.

§ 6

Es gilt das von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze für die Ausgaben nach § 100 (1) HGO wird auf 7.500,- EUR festgesetzt.

Hohenstein, den

Der Gemeindevorstand

Daniel Bauer
Bürgermeister